

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## FESTSETZUNG NACH § 9 BBauG

### 0.1. BAUWEISE

0.1.1. bei freistehenden Einzelhäusern offen

### 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1. bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 900 m<sup>2</sup>

### 0.3. FIRSTRICHTUNG

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens unter Ziff. 2.1.1.

## FESTSETZUNG NACH ART. 107 BayBo

(Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

### 0.4. GEBÄUDE

0.4.1. zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.1.

Dachform:	Satteldach 20 - 25 °
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbrau oder naturrot
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	Max. 0,50 m
Ortgang:	0,80 - 1,50 m
Traufe:	0,70 - 1,20 m
Traufhöhe:	II, I + U talseits max. 6,00 m ab natürlicher Geländeoberfläche

mind. 10 % der Außenflächen sind mit einheimischem Holz auszuführen. Dachüberstände sind holzverschalt auszuführen.

Landschaftstypische Materialien insbes. Holz, Putz und Mauerwerk (Naturstein) sind bevorzugt bei der Gestaltung zu verwenden.

### 0.4.2. IMMISSIONSSCHUTZ

Schlafräume sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der der Kreisstraße abgewandten Seite einzuplanen.